

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1663/73 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1973

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽²⁾, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte⁽³⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽⁴⁾,gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2581/72⁽⁷⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt.

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der Währungsausschuß ist um Stellungnahme gebeten worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2581/72 genannten Vorschriften und Durchführungsbestimmungen auf die Angebotspreise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Abschöpfungen bei der Ausfuhr, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN .

Artikel 1

Die in Artikel 18 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Diese Abschöpfungen werden für Erzeugnisse der Tarifstelle 15.07 A in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von mehr als 5 Kilogramm angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1973

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 275 vom 8. 12. 1972, S. 29.

ANHANG

Auf Ausfuhren von Olivenöl nach Griechenland und Drittländern anwendbare
Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Beträge in RE/100 kg
ex 15.07 A I a)	16,808
ex 15.07 A I b)	22,562
ex 15.07 A II.	15,142